

Verordnung zum Schutze eines Landschaftsteiles im Kreise Eutin (Gömnitz-Berg).

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landrat Eutin (der unteren Naturschutzbehörde) im Kreise Eutin mit grüner Farbe eingetragene und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 4 aufgeführte Landschaftsteil im Bereich der Gemeinde Süsel Gemarkung Gömnitz wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen;
- b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
- c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;
- d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- e) der Bau von Drahtleitungen;
- f) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht;
- g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb des geschützten Landschaftsteiles vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche.

(3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

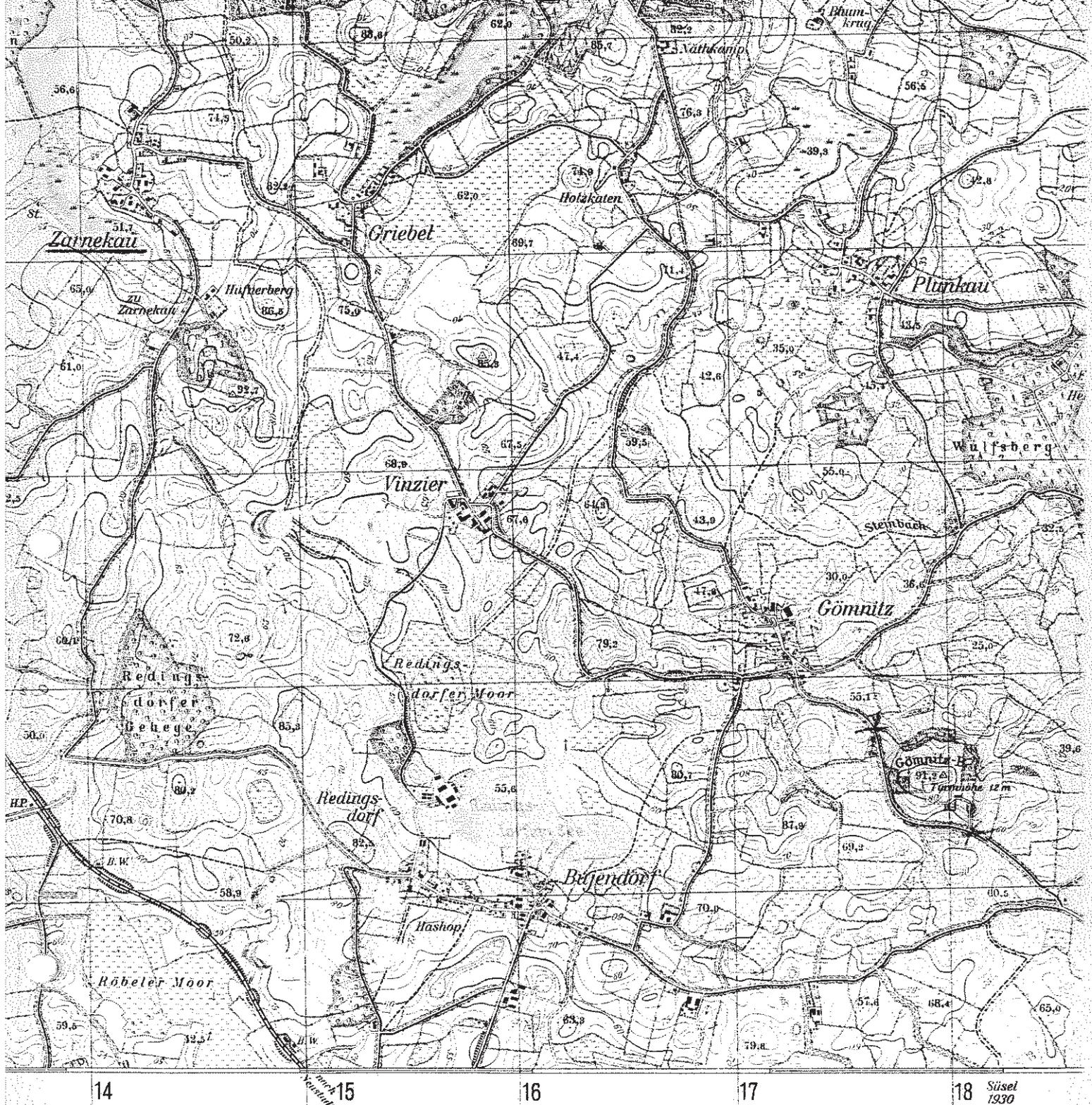
Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt für den Landkreis Eutin in Kraft.

Eutin, den 7. Oktober 1954

Der Landrat des Kreises Eutin
als untere Naturschutzbehörde
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1954 S. 290



10 11 12 13 14 15 16 17 18 Süsel 1930

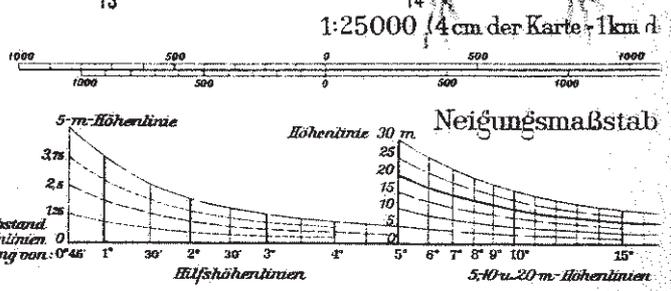
Land
Schleswig-Holstein
1 Kreis Plön
2 ... Oldenburg
3 ... Eutin

Aufnahme:
1
2
1:25 000
Preuß. Landesaußn. 1877
(1-Schiefer, 2-Tussaka)

Berichtigungsstand:
Berichtigt:
Reichsamt f.L.A. 1937

Letzte Nachträge:

Redaktionelle Änderungen:
Grenzen 11, 13



Änderung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten auf Grund des Urheberrechtsgesetzes verfolgt.

Herausgegeben von der Preußischen Land-
Reichsamt für Landesaußn
Mehrfarbig herausgegeben vom Hauptvermessung.